

**Vereinbarung  
über die Höhe des Ausbildungszuschlags  
für das Jahr 2018  
nach § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 KHG  
in Verbindung mit der Vereinbarung vom 20.12.2007  
zu § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KHG**

Die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen e. V., Humboldtstraße 31, 40237 Düsseldorf

- im Folgenden auch "KGNW" genannt -

und

- die AOK NORDWEST - Die Gesundheitskasse, Dortmund,
- die AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse, Düsseldorf,
- der BKK-Landesverband NORDWEST, Essen,
- die IKK classic, Dresden,
- die Knappschaft, Bochum,
- SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Münster,
  
- die Ersatzkassen:

Techniker Krankenkasse (TK)

BARMER

DAK-Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse – KKH

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),  
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung  
Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

- der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. - Landesausschuss NRW - Köln

**- im Folgenden auch "Verbände der Kostenträger" genannt -**  
**- im Folgenden auch gemeinschaftlich "Vertragspartner" genannt -**

schließen folgende Vereinbarung:

## § 1

### Höhe des Ausgleichsfonds

Die Höhe des Ausgleichsfonds für das Kalenderjahr 2018 wird auf

- 430.861.008,74 Euro ohne und
- 420.354.447,95 Euro mit

vorläufigem Ausgleich nach § 10 der Vereinbarung vom 20.12.2007 zu § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KHG für das Jahr 2016 und für die Rundungsdifferenz für das Jahr 2017 festgestellt.

## § 2

### Höhe des Ausbildungszuschlags

(1) Der Ausbildungszuschlag nach § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 KHG für das Jahr 2018 beträgt

- 90,06 Euro ohne und
- 87,86 Euro mit

vorläufigem Ausgleich nach § 10 der Vereinbarung vom 20.12.2007 zu § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KHG für das Jahr 2016 und für die Rundungsdifferenz für das Jahr 2017.

(2) Für den Ausbildungszuschlag gilt der Entgeltschlüssel 75105002.  
Für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen gelten die Entgeltschlüssel A6200000 (vollstationär) und B6200000 (teilstationär)<sup>1</sup>.

(3) Die Ermittlung des Ausbildungszuschlags basiert auf 4.784.101 Fällen.

(4) Rückzahlungsansprüche der Krankenhäuser aufgrund von Korrekturen für Fälle aus dem Kalenderjahr 2012 sind grundsätzlich verjährt. Lediglich etwaige Ansprüche aus strittigen Abrechnungsfällen, bei denen ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, können noch geltend gemacht werden.

---

<sup>1</sup> Für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen, die erst ab dem Jahr 2018 auf das neue Entgeltsystem umsteigen, gelten die Entgeltschlüssel A6200000 (vollstationär) und B6200000 (teilstationär) erst ab dem Tag der Umsetzung der Budgetvereinbarung.

### **§ 3**

#### **Berechnung des Ausbildungszuschlags**

(1) Der Ausbildungszuschlag ist von allen Krankenhäusern, die in den Geltungsbereich des Krankenhausfinanzierungsgesetzes fallen, bei jedem voll- und teilstationären Behandlungsfall zu erheben.

(2) Für die Höhe und die Abrechnung des Ausbildungszuschlages ist der Aufnahmetag maßgebend.

(3) Bei vollstationären Behandlungsfällen, die zwischen dem 1. Januar 2018, 00:00 Uhr und dem 31. Dezember 2018, 24:00 Uhr, im Krankenhaus aufgenommen werden, ist der Ausbildungszuschlag in Höhe von 87,86 Euro in Rechnung zu stellen<sup>2</sup>.

(4) Bei teilstationären Behandlungsfällen, deren Behandlung aus dem Jahr 2017 in 2018 fortgeführt wird, ist der Ausbildungszuschlag für 2018 in Höhe von 87,86 Euro in Rechnung zu stellen, da diese je Quartal als ein Fall zählen<sup>2</sup>.

Ändert sich während eines Quartals die Höhe des Ausbildungszuschlages, ist der am ersten Behandlungstag im Quartal gültige Ausbildungszuschlag in Rechnung zu stellen.

### **§ 4**

#### **Geltungsdauer**

Die Vereinbarung gilt vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018. Kann erst nach dem 31. Dezember 2018 eine Nachfolgeregelung getroffen werden, gilt die Vereinbarung weiter. In diesem Fall ist der Ausbildungszuschlag in Höhe von 90,06 Euro bei voll- und teilstationärer Behandlung in Rechnung zu stellen.

---

<sup>2</sup> Psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen haben hinsichtlich der Zuschlagsberechnung die Vorgaben der Vereinbarung zum pauschalierenden Entgeltsystem für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen für das Jahr 2018 (Vereinbarung über die pauschalierenden Entgelte für die Psychiatrie und Psychosomatik 2018 - PEPPV 2018) zu beachten.